



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
2. Februar 2017

Einundsiebzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 27

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 19. Dezember 2016

[aufgrund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/71/477)]

71/167. Frauen- und Mädchenhandel

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer nachdrücklichen Verurteilung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, der ein schweres Verbrechen und einen schwerwiegenden Verstoß gegen die Menschenwürde und die körperliche Unversehrtheit, eine Verletzung der Menschenrechte und einen Übergriff dagegen sowie eine Herausforderung für die nachhaltige Entwicklung darstellt und die Anwendung eines umfassenden Konzepts samt Maßnahmen zur Verhütung dieses Handels, zur strafrechtlichen Verfolgung und Bestrafung der Menschenhändler und zum Schutz der Opfer dieses Handels sowie Strafjustizmaßnahmen erfordert, die der Schwere der Straftat angemessen sind,

unter Hinweis auf alle internationalen Übereinkünfte, die sich konkret mit dem Problem des Frauen- und Mädchenhandels befassen und damit zusammenhängende Fragen angehen, wie das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität¹ und die dazugehörigen Protokolle, insbesondere das Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität² und das Zusatzprotokoll gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität³, das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁴ und das dazugehörige Fakultativprotokoll⁵, das Übereinkommen über die Rechte des Kindes⁶ und das dazugehörige Fakultativprotokoll betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kin-

¹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2225, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 956; LGBI. 2008 Nr. 72; öBGBI. III Nr. 84/2005; AS 2006 5861.

² Ebd., Vol. 2237, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 995; LGBI. 2008 Nr. 74; öBGBI. III Nr. 220/2005; AS 2006 5917.

³ Ebd., Vol. 2241, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 1007; LGBI. 2008 Nr. 73; öBGBI. III Nr. 11/2008; AS 2006 5899.

⁴ Ebd., Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1985 II S. 647; LGBI. 1996 Nr. 164; öBGBI. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

⁵ Ebd., Vol. 2131, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2001 II S. 1237; LGBI. 2002 Nr. 17; öBGBI. III Nr. 206/2000; AS 2009 265.

⁶ Ebd., Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBI. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.



derpornografie⁷ und die Konvention zur Unterbindung des Menschenhandels und der Ausnutzung der Prostitution anderer⁸ sowie die einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung, des Wirtschafts- und Sozialrats und seiner Fachkommissionen und des Menschenrechtsrats zu dieser Frage,

in Anerkennung der wesentlichen Bedeutung des Protokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, das am 25. Dezember 2003 in Kraft trat und mit dem erstmals eine international vereinbarte Definition des Verbrechens des Menschenhandels vorgelegt wurde, mit dem Ziel, den Menschenhandel zu verhüten, seine Opfer zu schützen und die Täter strafrechtlich zu verfolgen,

unter Begrüßung des Ergebnisses der vom 17. bis 21. Oktober 2016 in Wien abgehaltenen achten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, auf der die Konferenz beschloss, den Prozess zur Einrichtung eines Mechanismus zur Überprüfung der Umsetzung des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle fortzusetzen,

in Bekräftigung der den Frauen- und Mädchenhandel betreffenden Bestimmungen in den Ergebnisdokumenten der einschlägigen internationalen Konferenzen und Gipfeltreffen, insbesondere des strategischen Ziels betreffend die Frage des Menschenhandels in der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing, die von der Vierten Weltfrauenkonferenz verabschiedet wurden⁹,

sowie in Bekräftigung der von den führenden Politikern der Welt auf dem Millenniums-Gipfel, dem Weltgipfel 2005 und der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele eingegangenen Verpflichtung, wirksame Maßnahmen zur Bekämpfung und Beseitigung aller Formen des Menschenhandels zu erarbeiten, durchzusetzen und zu verstärken, um der Nachfrage nach Opfern von Menschenhandel entgegenzuwirken und die Opfer zu schützen,

unter Begrüßung der Annahme der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung¹⁰, in Anerkennung ihrer Integriertheit und Unteilbarkeit und in der Erkenntnis, dass die Agenda 2030 unter anderem auf die Beseitigung aller Formen von Gewalt gegen alle Frauen und Mädchen im öffentlichen und im privaten Bereich, einschließlich des Menschenhandels und sexueller und anderer Formen der Ausbeutung, sowie auf die Abschaffung von Zwangsarbeit, moderner Sklaverei, Menschenhandel und Kinderarbeit und die Beendigung des Missbrauchs und der Ausbeutung von Kindern, des Kinderhandels, der Folter und aller Formen von Gewalt gegen Kinder abstellt,

aner kennend, wie wichtig eine neu belebte globale Partnerschaft ist, um die Umsetzung der Agenda 2030 zu gewährleisten, einschließlich der Umsetzung der Ziele und Zielvorgaben betreffend die Beendigung der Gewalt gegen Frauen und Mädchen und des Menschenhandels, und in diesem Zusammenhang mit Anerkennung Kenntnis nehmend von der Allianz 8.7 und der Globalen Partnerschaft zur Beendigung der Gewalt gegen Kinder,

unter Begrüßung der Annahme des Ergebnisdokuments der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Bewältigung großer Flüchtlings- und Migran-

⁷ Ebd., Vol. 2171, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1222; LGBl. 2013 Nr. 164; öBGBI. III Nr. 93/2004; AS 2006 5441.

⁸ Ebd., Vol. 96, Nr. 1342.

⁹ *Report of the Fourth World Conference on Women, Beijing, 4–15 September 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.13), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/beij_bericht.html.

¹⁰ Resolution 70/1.

tenströme mit dem Titel „New Yorker Erklärung für Flüchtlinge und Migranten“¹¹, in dem sie anerkannte, dass Menschen in großen Flüchtlings- und Migrantenströmen stärker dem Risiko ausgesetzt sind, Opfer von Menschenhandel und Zwangsarbeit zu werden,

insbesondere unter Begrüßung der Anstrengungen, die die Staaten, die Organe und Organisationen der Vereinten Nationen sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen unternehmen, um den Menschenhandel, insbesondere den Frauen- und Kinderhandel, zu bekämpfen, darunter die Umsetzung des Weltaktionsplans der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Menschenhandels, den die Generalversammlung in ihrer Resolution 64/293 vom 30. Juli 2010 verabschiedete,

sich bewusst, dass es dringend geboten ist, den Menschenhandel in allen seinen Formen, einschließlich für Zwecke der Zwangs- oder Pflichtarbeit, einschließlich von Wanderarbeitnehmerinnen, zu bekämpfen, und in dieser Hinsicht davon Kenntnis nehmend, dass die Internationale Arbeitskonferenz auf ihrer 103. Tagung am 11. Juni 2014 das Protokoll zu dem Übereinkommen (Nr. 29) der Internationalen Arbeitsorganisation über Zwangsarbeit, 1930, und die Empfehlung (Nr. 203) der Internationalen Arbeitsorganisation betreffend Zwangsarbeit (ergänzende Maßnahmen), 2014, verabschiedete,

begrüßend, dass sich die Regierungen in den von der Kommission für die Rechtsstellung der Frau auf ihrer sechzigsten Tagung verabschiedeten vereinbarten Schlussfolgerungen¹² verpflichteten, sicherzustellen, dass die Rechte und die besonderen Bedürfnisse der von Menschenhandel betroffenen oder dadurch vertriebenen Frauen und Mädchen in nationalen und internationalen Plänen, Strategien und Gegenmaßnahmen berücksichtigt werden,

mit Dank Kenntnis nehmend von den Schritten, die unternommen wurden, um gegen das Verbrechen des Menschenhandels vorzugehen, unter anderem durch die Menschenrechtsvertragsorgane und die Sonderberichterstatterinnen des Menschenrechtsrats über den Menschenhandel, insbesondere den Frauen- und Kinderhandel, über Gewalt gegen Frauen, deren Ursachen und deren Folgen, über den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie und über moderne Formen der Sklaverei, einschließlich ihrer Ursachen und Folgen, und andere zuständige Mandatsträger der Sonderverfahren des Rates, die sich mit Fragen des Menschenhandels befassen, und die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Gewalt gegen Kinder und die Einrichtungen der Vereinten Nationen und andere interessierte zwischenstaatliche und staatliche Organisationen im Rahmen ihres bestehenden Mandats sowie durch die Zivilgesellschaft, und sie ermutigend, damit fortzufahren und ihr Wissen und ihre bewährten Vorgehensweisen auf möglichst breiter Basis weiterzugeben,

feststellend, dass der Menschenrechtsrat auf seiner sechsundzwanzigsten Tagung das Mandat der Sonderberichterstatterin über den Menschenhandel, insbesondere den Frauen- und Kinderhandel, verlängerte¹³ und dass sie unter anderem die Aufgabe hat, in die im Rahmen ihres Mandats geleistete Arbeit durchgehend eine geschlechts- und altersspezifische Perspektive zu integrieren, unter anderem durch die Ermittlung geschlechts- und altersspezifischer Gefährdungen im Zusammenhang mit dem Problem des Menschenhandels,

¹¹ Resolution 71/1.

¹² *Official Records of the Economic and Social Council, 2016, Supplement No. 7 (E/2016/27)*, Kap. I, Abschn. A.

¹³ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-ninth Session, Supplement No. 53 (A/69/53)*, Kap. V, Abschn. A, Resolution 26/8.

sich dessen bewusst, dass geschlechtsspezifische Verbrechen in das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs¹⁴, das am 1. Juli 2002 in Kraft trat, aufgenommen wurden,

eingedenk dessen, dass die Staaten verpflichtet sind, die nötige Sorgfalt walten zu lassen, um den Menschenhandel zu verhüten, gegen die Täter zu ermitteln und sie zu bestrafen und die Opfer zu schützen und zu ermächtigen, und dass die Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen die Menschenrechte und Grundfreiheiten der Opfer verletzt und ihren Genuss beeinträchtigt oder verhindert,

ernsthaft besorgt über die steigende Zahl der Frauen und Mädchen, die gehandelt werden, namentlich in entwickelte Länder sowie innerhalb von Regionen und Staaten und zwischen ihnen, und in der Erkenntnis, dass Frauen und Mädchen unverhältnismäßig stark vom Menschenhandel betroffen sind und dass auch Männer und Jungen Opfer des Menschenhandels werden, einschließlich zum Zweck der sexuellen Ausbeutung,

in der Erkenntnis, dass die Maßnahmen gegen den Menschenhandel in manchen Fällen die Geschlechts- und Alterssensibilität vermissen lassen, die notwendig wäre, um wirksam die Risiken zu differenzieren und anzugehen, denen Frauen und Mädchen ausgesetzt sind, die besonders leicht Opfer des Menschenhandels zum Zweck der sexuellen Ausbeutung, der Zwangsheirat, der Zwangsarbeit, der Zwangsdienstbarkeit und anderen Formen der Ausbeutung werden, und dass es daher besonders erforderlich ist, bei allen derartigen Maßnahmen einen geschlechtsspezifischen und altersgemäßen Ansatz einzubeziehen,

sowie in der Erkenntnis, dass die Auswirkungen der Globalisierung auf das besondere Problem des Frauen- und Kinderhandels, insbesondere des Mädchenhandels, angegangen werden müssen,

ferner in der Erkenntnis, dass die weit verbreitete Ungleichheit zwischen den Geschlechtern, Armut, Arbeitslosigkeit, das Fehlen sozioökonomischer Chancen, geschlechtsspezifische Gewalt, Diskriminierung und Marginalisierung sowie eine anhaltende Nachfrage nach gehandelten Frauen und Mädchen mit dafür verantwortlich sind, dass Frauen und Mädchen leicht zu Opfern des Menschenhandels werden,

in der Erkenntnis, dass durch die Annahme beziehungsweise Stärkung gesetzgeberischer und sonstiger Maßnahmen, beispielsweise Aufklärungsmaßnahmen, soziale oder kulturelle Maßnahmen, auch im Wege bilateraler und multilateraler Zusammenarbeit der Nachfrage entgegengewirkt werden muss, die alle Formen der Ausbeutung von Menschen, insbesondere von Frauen und Kindern, begünstigt und zu Menschenhandel führt,

sowie in der Erkenntnis, dass Frauen und Mädchen in Situationen humanitärer Krisen, unter anderem im Konflikt- und Postkonfliktumfeld, bei Naturkatastrophen und in anderen Notsituationen, leichter zu Opfern des Menschenhandels werden und dass die Folgen für Frauen und Mädchen in solchen Umständen verheerend sind, und in dieser Hinsicht unter Hinweis auf die Initiative „Migranten in Krisenländern“ und die aus der Nansen-Initiative hervorgegangene Agenda zum Schutz der aufgrund von Katastrophen und Klimaänderungen über Grenzen hinweg Vertriebenen, in dem Bewusstsein, dass sich nicht alle Staaten daran beteiligen,

ferner in der Erkenntnis, dass die Bemühungen um die Ausstellung einschlägiger Dokumente wie etwa Geburtsurkunden verstärkt werden müssen, um die Gefahr, Opfer des Menschenhandels zu werden, zu mindern und die Identifizierung von Opfern des Menschenhandels zu erleichtern,

¹⁴ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2187, Nr. 38544. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 2000 II S. 1394; LGBl. 2002 Nr. 90; öBGBL. III Nr. 180/2002; AS 2002 3743.

in der Erkenntnis, dass die Verhütung und Bekämpfung des Frauen- und Mädchenhandels und der Schutz und die Unterstützung der Opfer des Menschenhandels trotz der erzielten Fortschritte nach wie vor schwierig sind und dass weitere Anstrengungen unternommen werden sollen, angemessene Rechtsvorschriften und andere Maßnahmen zu verabschieden und durchzuführen und die Erhebung verlässlicher, nach Geschlecht, Alter und anderen relevanten Faktoren aufgeschlüsselter Daten und von Statistiken, die eine angemessene Analyse der Merkmale, des Ausmaßes und der Risikofaktoren des Frauen- und Mädchenhandels ermöglichen, weiter zu verbessern,

sowie in der Erkenntnis, dass weitere Arbeiten erforderlich sind, um den Zusammenhang zwischen Migration und Menschenhandel besser zu verstehen und um wirksamere Maßnahmen zur Beseitigung des Risikos des Menschenhandels im Migrationsprozess zu entwickeln, um so unter anderem weitere Anstrengungen zum Schutz von Wanderarbeitnehmerinnen vor Gewalt, Diskriminierung, Ausbeutung und Missbrauch zu fördern,

besorgt darüber, dass Informations- und Kommunikationstechnologien, einschließlich des Internets, für Anwerbungszwecke benutzt werden, um die Prostitution anderer auszubeuten, unter anderem für die Ausbeutung von Frauen und Kindern und für Kinderpornografie, einschließlich Materials mit sexuellem Missbrauch, Pädophilie und anderen Formen der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs von Kindern, sowie für Zwangsheirat und Zwangsarbeit, und gleichzeitig die Rolle anerkennend, die den Informations- und Kommunikationstechnologien dabei zukommt, das Risiko sexuellen Missbrauchs und sexueller Ausbeutung zu verringern, unter anderem indem sie Frauen und Mädchen in die Lage versetzen, solche Rechtsverletzungen zu melden,

sowie besorgt über die vermehrten Aktivitäten grenzüberschreitender krimineller Organisationen und anderer, die vom internationalen Menschenhandel, insbesondere vom Frauen- und Kinderhandel, profitieren, ohne Rücksicht auf gefährliche und unmenschliche Bedingungen und unter flagranter Verletzung innerstaatlicher Gesetze und internationaler Standards,

mit Besorgnis feststellend, dass Frauen und Mädchen auch leicht Opfer des Menschenhandels zum Zweck der Organentnahme werden, und in dieser Hinsicht Kenntnis nehmend von der Resolution 25/1 der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege vom 27. Mai 2016 über die Verhütung und Bekämpfung des Handels mit menschlichen Organen und des Menschenhandels zum Zweck der Organentnahme, die die Kommission auf ihrer fünfundzwanzigsten Tagung verabschiedete¹⁵,

in der Erkenntnis, dass die Opfer des Menschenhandels in besonderem Maße Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz ausgesetzt sind und dass Frauen und Mädchen als Opfer oft mehrfachen und einander überschneidenden Formen der Diskriminierung und der Gewalt ausgesetzt sind, namentlich aufgrund ihrer Geschlechtszugehörigkeit, ihres Alters, ihrer ethnischen Zugehörigkeit, einer Behinderung, ihrer Kultur und ihrer Religion sowie ihrer Herkunft, und dass diese Formen der Diskriminierung ihrerseits den Menschenhandel fördern können,

mit Besorgnis feststellend, dass ein Teil der Nachfrage, die sexuelle Ausbeutung, ausbeuterische Arbeit und die illegale Entnahme von Organen begünstigt, durch den Menschenhandel gedeckt wird, und in der Erkenntnis, dass der Menschenhandel durch die hohen Gewinne der Menschenhändler und durch eine Nachfrage, die alle Formen der Ausbeutung begünstigt, angetrieben wird,

in Anerkennung dessen, dass Frauen und Mädchen als Opfer des Menschenhandels aufgrund der weit verbreiteten und hartnäckig fortbestehenden Ungleichheit zwischen den

¹⁵ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2016, Supplement No. 10 (E/2016/30)*, Kap. I, Abschn. D.

Geschlechtern noch stärker benachteiligt und marginalisiert sind, da es allgemein an Informationen über ihre Menschenrechte oder am Bewusstsein dafür und an deren Anerkennung mangelt und die Opfer des Menschenhandels häufig stigmatisiert werden und da sie, wenn ihre Rechte verletzt wurden, beim Zugang zu genauen Informationen und zu Beschwerdemechanismen auf Hindernisse stoßen, und dass besondere Maßnahmen zu ihrem Schutz und zu ihrer Aufklärung erforderlich sind,

Kenntnis nehmend von der im April 2015 verabschiedeten Erklärung von Doha über die Integration der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege in die umfassendere Agenda der Vereinten Nationen zur Bewältigung sozialer und wirtschaftlicher Probleme und zur Förderung der Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene und der Beteiligung der Öffentlichkeit¹⁶, in der erklärt wird, wie wichtig es ist, dass bei der Verhütung und Bekämpfung aller Formen von Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung, einschließlich der Ausnutzung der Prostitution anderer oder anderer Formen der sexuellen Ausbeutung, Zwangsarbeit, Zwangsdienstbarkeit, Sklaverei oder sklavereiähnlicher Praktiken, Leibeigenschaft oder Organentnahme, gegebenenfalls ein opferorientierter Ansatz verfolgt wird, im Einklang mit den Bestimmungen des Zusatzprotokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels,

erneut erklärend, wie wichtig bilaterale, subregionale, regionale und internationale Kooperationsmechanismen und -initiativen der Regierungen, zwischenstaatlicher und zivilgesellschaftlicher Organisationen, des Privatsektors und anderer maßgeblicher Interessenträger sind, einschließlich des Informationsaustauschs über bewährte Vorgehensweisen, um gegen das Problem des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, anzugehen,

sowie erneut erklärend, dass globale Anstrengungen zur Beseitigung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, namentlich internationale Zusammenarbeit und Programme der technischen Hilfe, ein starkes politisches Engagement und koordinierte und kohärente Anstrengungen seitens der Regierungen aller Herkunfts-, Transit- und Zielländer sowie ihre aktive Zusammenarbeit erfordern,

in der Erkenntnis, dass Politiken und Programme zur Prävention, zum Schutz, zur Rehabilitation, zur Rückführung und zur Wiedereingliederung entwickelt werden sollen, denen ein geschlechtsspezifischer und altersgemäßer, umfassender und multidisziplinärer Ansatz zugrunde liegt, bei dem die Sicherheit und die Privatheit der Opfer und die Achtung des vollen Genusses ihrer Menschenrechte gewährleistet sind und alle Akteure in den Herkunfts-, Transit- und Zielländern einbezogen werden,

überzeugt von der Notwendigkeit, alle Opfer des Menschenhandels unter voller Achtung ihrer Menschenrechte und ihrer Menschenwürde zu schützen und ihnen zu helfen,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁷, der Informationen über Maßnahmen der Staaten und über Tätigkeiten innerhalb des Systems der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Frauen- und Mädchenhandels enthält;

2. *nimmt außerdem mit Dank Kenntnis* von den Informationen über Maßnahmen und Tätigkeiten zur Bekämpfung des Frauen- und Mädchenhandels, die von den Mitgliedstaaten und den Einrichtungen der Vereinten Nationen vorgelegt worden sind, und fordert die Mitgliedstaaten und die Einrichtungen der Vereinten Nationen, die dies noch nicht getan haben, nachdrücklich auf, die erbetenen Informationen vorzulegen, damit sie in den Bericht des Generalsekretärs aufgenommen werden können;

¹⁶ Resolution 70/174, Anlage.

¹⁷ A/71/223.

3. *nimmt Kenntnis* von den Berichten der Sonderberichterstatterin des Menschenrechtsrats über den Menschenhandel, insbesondere den Frauen- und Kinderhandel¹⁸;

4. *legt* den Mitgliedstaaten *eindringlich nahe*, sofern sie es nicht bereits getan haben, zu erwägen, mit Vorrang das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität¹ und das Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität² zu ratifizieren oder ihnen beizutreten, unter Berücksichtigung der zentralen Rolle dieser Übereinkünfte im Kampf gegen den Menschenhandel, und legt den Vertragsstaaten dieser Übereinkünfte *eindringlich nahe*, sie vollständig und wirksam durchzuführen;

5. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, die Unterzeichnung und Ratifikation des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁴ und des dazugehörigen Fakultativprotokolls⁵, des Übereinkommens über die Rechte des Kindes⁶ und der dazugehörigen Fakultativprotokolle¹⁹ und der Internationalen Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen²⁰ sowie des Übereinkommens (Nr. 29) der Internationalen Arbeitsorganisation über Zwangsarbeit, 1930²¹, und des dazugehörigen Protokolls, ihres Übereinkommens (Nr. 81) über die Arbeitsaufsicht, 1947²², ihres Übereinkommens (Nr. 97) über Wanderarbeiter (Neufassung), 1949²³, ihres Übereinkommens (Nr. 111) über die Diskriminierung (Beschäftigung und Beruf), 1958²⁴, ihres Übereinkommens (Nr. 138) über das Mindestalter, 1973²⁵, ihres Übereinkommens (Nr. 143) über Wanderarbeitnehmer (ergänzende Bestimmungen), 1975²⁶, ihres Übereinkommens (Nr. 181) über private Arbeitsvermittler, 1997²⁷, ihres Übereinkommens (Nr. 182) zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit, 1999²⁸, und ihres Übereinkommens (Nr. 189) über Hausangestellte, 2011, zu erwägen, und fordert die Vertragsstaaten nachdrücklich auf, diese Übereinkünfte anzuwenden;

6. *legt* den Mitgliedstaaten, den Vereinten Nationen und den anderen internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen sowie der Zivilgesellschaft, namentlich den nichtstaatlichen Organisationen, dem Privatsektor und den Medien, *eindringlich nahe*, die einschlägigen Bestimmungen des Weltaktionsplans der Vereinten Nationen zur

¹⁸ A/71/303 und A/HRC/32/41 und Corr.1.

¹⁹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2171 und 2173, Nr. 27531, und Resolution 66/138, Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 2008 II S. 1222; LGBL 2013 Nr. 164; öBGBL III Nr. 93/2004; AS 2006 5441 (Protokoll gegen Kinderhandel); dBGBL 2004 II S. 1354; LGBL 2005 Nr. 26; öBGBL III Nr. 92/2002; AS 2002 3579 (Protokoll über Kinder in bewaffneten Konflikten); dBGBL 2012 II S. 1546; LGBL 2017 Nr. 31 (Protokoll zum Mitteilungsverfahren).

²⁰ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2220, Nr. 39481. Deutschsprachige Fassung: Resolution 45/158 der Generalversammlung, Anlage.

²¹ Ebd., Vol. 39, Nr. 612. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1956 II S. 640; öBGBL Nr. 86/1961; AS 56 956.

²² Ebd., Vol. 54, Nr. 792. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1955 II S. 584; öBGBL Nr. 225/1949; AS 1950 II 737.

²³ Ebd., Vol. 120, Nr. 1616. Amtliche deutschsprachige Fassung: dBGBL 1959 II S. 87.

²⁴ Ebd., Vol. 362, Nr. 5181. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1961 II S. 97; öBGBL Nr. 111/1973; AS 1961 810.

²⁵ Ebd., Vol. 1015, Nr. 14862. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1976 II S. 201; öBGBL III Nr. 200/2001; AS 2001 1427.

²⁶ Ebd., Vol. 1120, Nr. 17426.

²⁷ Ebd., Vol. 2115, Nr. 36794.

²⁸ Ebd., Vol. 2133, Nr. 37245. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 2001 II S. 1291; öBGBL III Nr. 41/2002; AS 2003 927.

Bekämpfung des Menschenhandels²⁹ und die darin umrissenen Aktivitäten umfassend und wirksam durchzuführen;

7. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Regierungen, die Organe und Organisationen der Vereinten Nationen sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen unternehmen, um das besondere Problem des Frauen- und Mädchenhandels zu verhindern und dagegen anzugehen, und ermutigt sie, ihre Anstrengungen und ihre Zusammenarbeit weiter zu verstärken, indem sie unter anderem ihre Erkenntnisse, ihr Fachwissen und ihre bewährten Vorgehensweisen auf möglichst breiter Ebene austauschen;

8. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem als Erklärung von Khartum bekannten Ergebnisdokument der Regionalen Ministerkonferenz über Menschenhandel und Schleusung am Horn von Afrika und fordert seine wirksame Umsetzung durch die Vereinten Nationen und die internationale Gemeinschaft, unter anderem durch technische Zusammenarbeit und Kapazitätsaufbau;

9. *legt* der Kommission für die Rechtsstellung der Frau *nahe*, die Frage des Frauen- und Mädchenhandels auf ihrer einundsechzigsten Tagung im Rahmen des Schwerpunktthemas für 2017, „Stärkung der wirtschaftlichen Selbstbestimmung der Frau in einer Arbeitswelt im Wandel“, zu behandeln;

10. *legt* den Mitgliedstaaten, dem System der Vereinten Nationen und anderen Interessenträgern *nahe*, im Kontext der Notwendigkeit, die Situation der Opfer des Menschenhandels stärker ins Bewusstsein zu rücken und ihre Rechte zu fördern und zu schützen, den Welttag gegen Menschenhandel zu begehen;

11. *legt* dem System der Vereinten Nationen *nahe*, die Frage des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Mädchenhandels, nach Bedarf in seine allgemeineren Politiken und Programme in den Bereichen wirtschaftliche und soziale Entwicklung, Menschenrechte, Rechtsstaatlichkeit, gute Regierungsführung, Bildung, Gesundheit und Wiederaufbau nach Naturkatastrophen und Konflikten zu integrieren;

12. *begrüßt* es, dass die Einheit der Vereinten Nationen für Gleichstellung und Ermächtigung der Frauen (UN-Frauen) den Schwerpunkt weiter auf die Beendigung der Gewalt gegen Frauen und die Ausweitung des Zugangs von Frauen zu wirtschaftlichen Chancen legt und dass sie auf die Schaffung wirksamer Partnerschaften für die Ermächtigung der Frauen hinarbeitet, die zu den Anstrengungen zur Bekämpfung des Menschenhandels beitragen werden;

13. *fordert* die Regierungen *auf*, sich verstärkt darum zu bemühen, die Nachfrage, die den Frauen- und Mädchenhandel zum Zweck der Ausbeutung in allen ihren Formen begünstigt, zu unterbinden und dagegen anzugehen, um sie schließlich zu beseitigen, und in dieser Hinsicht Präventivmaßnahmen, einschließlich gesetzlicher Maßnahmen und Strafmaßnahmen, einzuführen oder zu verstärken, um die Ausbeuter der Opfer des Menschenhandels abzuschrecken und sicherzustellen, dass sie zur Rechenschaft gezogen werden;

14. *nimmt Kenntnis* von der Ausarbeitung der Grundprinzipien betreffend das Recht der Opfer des Menschenhandels auf einen wirksamen Rechtsschutz³⁰;

15. *fordert* die Regierungen *auf*, die Maßnahmen zur Förderung der Geschlechtergleichstellung und der Ermächtigung von Frauen und Mädchen zu verstärken, indem sie unter anderem deren Teilhabe und Führungsrolle in der Gesellschaft verbessern, namentlich durch Bildung, die Stärkung der wirtschaftlichen Selbstbestimmung und die Förderung einer erhöhten Zahl von Frauen in Entscheidungsrollen im öffentlichen wie im privaten

²⁹ Resolution 64/293.

³⁰ A/69/269, Anlage.

Sektor, und weitere Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, der zunehmenden Obdachlosigkeit und unzureichenden Wohnraumversorgung von Frauen abzuhelpen und so die Gefahr, dass sie Opfer des Menschenhandels werden, zu verringern;

16. *fordert* die Regierungen *außerdem auf*, geeignete Präventionsmaßnahmen zur Bekämpfung der tieferen Ursachen und der Risikofaktoren zu ergreifen, die die Gefahr, Opfer des Menschenhandels zu werden, erhöhen, namentlich Armut und Geschlechterungleichheit, insbesondere geschlechtsspezifische Diskriminierung und Gewalt, sowie die anhaltende Nachfrage, die allen Formen des Menschenhandels und den infolge des Menschenhandels erzeugten Waren und Dienstleistungen zugrunde liegt, sowie der anderen Faktoren, die das besondere Problem des Frauen- und Mädchenhandels zum Zweck der Ausbeutung, insbesondere durch Prostitution und andere Formen des Sexgewerbes, der Zwangsheirat, der Zwangsarbeit und der Organentnahme, begünstigen, mit dem Ziel, diesen Handel zu verhüten und zu beseitigen, namentlich indem sie bestehende Rechtsvorschriften verschärfen, um die Rechte von Frauen und Mädchen besser zu schützen und die Täter, einschließlich der Amtsträger, die sich am Menschenhandel beteiligen oder ihn erleichtern, je nach Fall straf- und zivilrechtlich zu belangen;

17. *fordert* die Regierungen, die internationale Gemeinschaft und alle anderen Organisationen und Einrichtungen, die sich mit Konflikt-, Postkonflikt-, Katastrophen- und anderen Notsituationen befassen, *auf*, gegen die stärkere Gefährdung von Frauen und Mädchen durch Menschenhandel und Ausbeutung und damit zusammenhängende geschlechtsspezifische Gewalt anzugehen und die Verhütung des Handels mit den betroffenen Frauen und Mädchen in alle entsprechenden nationalen, regionalen und internationalen Initiativen aufzunehmen;

18. *fordert* die Regierungen *nachdrücklich auf*, im Rahmen einer umfassenden Strategie zur Bekämpfung des Menschenhandels, die auch eine Menschenrechtsperspektive beinhaltet, wirksame geschlechtsspezifische und altersgemäße Maßnahmen zur Bekämpfung und Beseitigung aller Formen des Frauen- und Mädchenhandels, namentlich des Handels zum Zweck der sexuellen und wirtschaftlichen Ausbeutung, zu erarbeiten, durchzusetzen und zu verstärken, und gegebenenfalls entsprechende nationale Aktionspläne aufzustellen;

19. *fordert* die Regierungen *außerdem nachdrücklich auf*, sicherzustellen, dass bei der Prävention des Menschenhandels und der Reaktion darauf die spezifischen Bedürfnisse von Frauen und Mädchen sowie ihre Beteiligung an und ihr Beitrag zu allen Phasen der Prävention des Menschenhandels und der Reaktion darauf auch weiterhin berücksichtigt werden, insbesondere beim Vorgehen gegen bestimmte Formen der Ausbeutung, wie etwa die sexuelle Ausbeutung;

20. *fordert* die Regierungen *ferner nachdrücklich auf*, in Zusammenarbeit mit zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen die Stärkung von Präventionsmaßnahmen, insbesondere Aufklärungsmaßnahmen für Frauen und Männer sowie für Mädchen und Jungen über Geschlechtergleichheit, Selbstachtung und gegenseitige Achtung, sowie in Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft durchgeführte Kampagnen zur stärkeren Sensibilisierung der Öffentlichkeit für diese Frage auf nationaler und lokaler Ebene zu unterstützen und dafür Mittel zu veranschlagen, einschließlich Bewusstseinskampagnen gegen den Menschenhandel und die moderne Sklaverei, die auf Gruppen, die verstärkt Gefahr laufen, dem Menschenhandel zum Opfer zu fallen, sowie auf diejenigen abstellen, die unter Umständen die Nachfrage für die Ausbeutung der Opfer des Menschenhandels und/oder ihrer Arbeitskraft schüren;

21. *verweist erneut* darauf, wie wichtig eine fortgesetzte Koordinierung unter anderem zwischen den Sonderberichterstatterinnen des Menschenrechtsrats über den Menschenhandel, insbesondere den Frauen- und Kinderhandel, über den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie und über moderne Formen der Sklaverei,

einschließlich ihrer Ursachen und Folgen, ist, damit sie bei der Erfüllung ihres Mandats unnötige Doppelarbeit vermeiden;

22. *fordert* die Regierungen *nachdrücklich auf*, ihre Maßnahmen zu verstärken, um dem Sextourismus die Nachfrage, vor allem nach Kindern, zu entziehen, indem sie alle erdenklichen Präventionsmaßnahmen ergreifen, einschließlich gesetzgeberischer Maßnahmen und anderer einschlägiger Politiken und Programme;

23. *legt* dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, der Weltorganisation für Tourismus und der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur *nahe*, ihre weltweite Kampagne voranzutreiben, mit der sie Reisende nachdrücklich auffordern, den Kampf gegen den Menschenhandel, insbesondere den Frauen- und Mädchenhandel, zu unterstützen;

24. *fordert* die Regierungen *nachdrücklich auf*, altersgerechte Bildungs- und Ausbildungsprogramme und -politiken zu erarbeiten, die die Unterbindung des Sextourismus und des Sexhandels zum Ziel haben, und dabei den Schwerpunkt insbesondere auf den Schutz von jungen Frauen und Kindern zu legen;

25. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, nationale Programme zu schaffen oder zu stärken und auf bilateraler, subregionaler, regionaler und internationaler Ebene zusammenzuarbeiten, namentlich im Rahmen regionaler Initiativen oder Aktionspläne³¹, um das Problem des Menschenhandels unter anderem durch die Verbesserung der Kapazitäten auf dem Gebiet des Informationsaustauschs, der Erhebung nach Geschlecht und Alter aufgeschlüsselter und spezifischer Daten und anderer technischer Kapazitäten und durch gegenseitige Rechtshilfe sowie die Bekämpfung der Korruption und des Waschens der Erträge aus dem Menschenhandel, einschließlich zu Zwecken der gewerbsmäßigen sexuellen Ausbeutung, anzugehen, und gegebenenfalls sicherzustellen, dass im Rahmen solcher Vereinbarungen und Initiativen dem Problem des Frauen- und Mädchenhandels besondere Aufmerksamkeit gewidmet wird;

26. *fordert* alle Regierungen *auf*, alle Formen des Menschenhandels unter Strafe zu stellen, in der Erkenntnis, dass er in zunehmendem Maße für sexuelle Ausbeutung, gewerbsmäßige sexuelle Ausbeutung und gewerbsmäßigen sexuellen Missbrauch, Sextourismus und Zwangsarbeit genutzt wird, und die daran beteiligten Täter und Mittelsleute, einschließlich der Amtsträger, die sich am Menschenhandel beteiligen, gleichviel ob es sich um Staatsangehörige oder um Ausländer handelt, über die zuständigen nationalen Behörden in einem ordnungsgemäßen Verfahren entweder im Herkunftsland des Täters oder in dem Land, in dem der Missbrauch stattgefunden hat, vor Gericht zu bringen und zu bestrafen sowie Personen in verantwortlicher Stellung zu bestrafen, die der sexuellen Nöti-

³¹ Beispielsweise der Bali-Prozess betreffend Menschen schmuggel, Menschenhandel und damit zusammenhängende grenzüberschreitende Kriminalität, die Abgestimmte Mekong-Ministerinitiative gegen Menschenhandel, der Aktionsplan für die asiatisch-pazifische Region der Asiatischen Regionalinitiative zur Bekämpfung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels (siehe A/C.3/55/3, Anlage), die Initiativen der Europäischen Union betreffend eine umfassende europäische Politik und Programme zur Bekämpfung des Menschenhandels, zuletzt der im Dezember 2005 angenommene Plan der Europäischen Union über bewährte Vorgehensweisen, Normen und Verfahren zur Bekämpfung und Verhütung des Menschenhandels, die Aktivitäten des Europarats und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, das Übereinkommen des Südasiatischen Verbands für regionale Zusammenarbeit über die Verhütung und Bekämpfung des Frauen- und Kinderhandels zum Zweck der Prostitution, die im Rahmen der Organisation der amerikanischen Staaten abgehaltene Tagung nationaler Behörden über den Menschenhandel, das Abkommen über Zusammenarbeit der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten bei der Bekämpfung des Menschenhandels und des Handels mit menschlichen Organen und Geweben, das Interamerikanische Programm zur Verhütung und Beseitigung der gewerbsmäßigen sexuellen Ausbeutung und der Schleusung von Kindern und des Kinderhandels sowie die Aktivitäten der Internationalen Arbeitsorganisation und der Internationalen Organisation für Migration auf diesem Gebiet.

gung von in ihrer Obhut befindlichen Opfern des Menschenhandels für schuldig befunden wurden;

27. *fordert* die Regierungen *nachdrücklich auf*, im Einklang mit ihrem jeweiligen Rechtssystem unter anderem auch auf dem Wege der Politik und der Gesetzgebung alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass die Opfer des Menschenhandels davor geschützt sind, für Handlungen strafrechtlich verfolgt oder bestraft zu werden, zu denen sie als unmittelbare Folge des Umstands, dass sie dem Menschenhandel zum Opfer gefallen sind, gezwungen wurden, und dass die Opfer nicht aufgrund von Maßnahmen staatlicher Behörden erneut viktimisiert werden, und legt den Regierungen nahe, im Rahmen ihrer Rechtsordnung und im Einklang mit der jeweiligen nationalen Politik zu verhindern, dass Opfer des Menschenhandels als unmittelbare Folge ihrer illegalen Einreise oder ihres illegalen Aufenthalts strafrechtlich verfolgt oder bestraft werden;

28. *bittet* die Regierungen, unter Mitwirkung der Zivilgesellschaft, gegebenenfalls einschließlich nichtstaatlicher Organisationen und Frauenorganisationen, die Möglichkeit der Einrichtung beziehungsweise Stärkung eines nationalen Mechanismus zu prüfen, um einen ganzheitlichen und koordinierten Ansatz für Politiken und Maßnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels zu gewährleisten, den Informationsaustausch anzuregen und über Daten, grundlegende Ursachen, Faktoren und Tendenzen im Zusammenhang mit dem Menschenhandel, insbesondere dem Frauen- und Mädchenhandel, Bericht zu erstatten, unter Einbeziehung von nach Geschlecht, Alter und anderen relevanten Faktoren aufgeschlüsselten Daten über die Opfer des Menschenhandels;

29. *bittet* die Sonderberichterstatterin über den Menschenhandel, insbesondere den Frauen- und Kinderhandel, in Absprache mit den Regierungen, den einschlägigen Vertragsorganen, den Sonderverfahren, den Sonderorganisationen, den zwischenstaatlichen Organisationen, der Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, den nationalen Menschenrechtsinstitutionen und anderen Quellen, gegebenenfalls einschließlich der Opfer des Menschenhandels oder deren Vertreter, weiter mit internationalen, regionalen und nationalen Mechanismen zusammenzuarbeiten, um den Menschenhandel zu bekämpfen;

30. *legt* den Regierungen und den zuständigen Organen der Vereinten Nationen *nahe*, im Rahmen der vorhandenen Ressourcen geeignete Maßnahmen zu treffen, um das Bewusstsein der Öffentlichkeit für das Thema des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Mädchenhandels, zu schärfen, und dabei auch auf die Faktoren einzugehen, die dazu beitragen, dass Frauen und Mädchen leicht zu Opfern des Menschenhandels werden, der Nachfrage entgegenzuwirken, die alle Formen der Ausbeutung, einschließlich sexueller Ausbeutung und Zwangsarbeit, begünstigt, und sie schließlich zu beseitigen, die diesbezüglichen Gesetze, sonstigen Vorschriften und Strafen bekanntzumachen und zu betonen, dass der Menschenhandel ein schweres Verbrechen ist;

31. *fordert* die betroffenen Regierungen *auf*, nach Bedarf Mittel zu veranschlagen, um den Opfern des Menschenhandels Zugang zu geeigneten Programmen zur körperlichen, seelischen und sozialen Wiederherstellung zu verschaffen, unter anderem zu Dienstleistungen auf dem Gebiet der sexuellen und reproduktiven Gesundheit, die auch eine Behandlung, eine Versorgung und Unterstützungsdienste für HIV/Aids und sexuell übertragene Infektionen, die erschwänglich und stigma- und diskriminierungsfrei sind, sowie eine umfassende Information und freiwillige Beratung einschließen, und im Hinblick auf die soziale, medizinische und psychologische Betreuung der Opfer auf eine ihre Privatheit und ihre Identität schützende Weise Maßnahmen zur Zusammenarbeit mit zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen zu ergreifen;

32. *ermutigt* die Regierungen, in Zusammenarbeit mit zwischenstaatlichen und zivilgesellschaftlichen Organisationen Kampagnen zur Aufklärung über Möglichkeiten, Beschränkungen, Rechte und Pflichten in Bezug auf die Migration sowie über die Risiken der irregulären Migration und die von Menschenhändlern angewandten Mittel und Methoden

durchzuführen oder zu verstärken, damit die Frauen fundierte Entscheidungen treffen können und nicht Menschenhändlern zum Opfer fallen;

33. *fordert* die Regierungen *mit großem Nachdruck auf*, bei den Rechtsvorschriften zu Migration, Arbeit und Menschenhandel und den daraufhin ergriffenen Maßnahmen für Kohärenz zu sorgen, um die Menschenrechte der erwachsenen und jugendlichen Migrantinnen während des gesamten Prozesses der Migration und der Beschäftigung sowie gegebenenfalls des Rückkehrprozesses zu schützen, und einen wirksamen Schutz vor Menschenhandel zu bieten;

34. *bittet* die Staaten, gemeinsam mit den zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen weitere Forschungsarbeiten zu den Verbindungen zwischen Migration und Menschenhandel durchzuführen, um die Entwicklung alters- und geschlechtersensibler Politiken und Programme anzuleiten, die an der Gefährdung erwachsener und jugendlicher Migrantinnen ansetzen;

35. *ermutigt* die Regierungen, innerhalb ihres Hoheitsgebiets oder ihres Hoheitsbereichs die Durchsetzung der einschlägigen arbeitsrechtlichen Vorschriften und sonstigen Rechtsvorschriften zu überprüfen und gegebenenfalls zu stärken, die bezwecken oder bewirken, dass Unternehmen, einschließlich Vermittlern von Arbeitskräften, zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels in der Lieferkette verpflichtet sind, sowie regelmäßig zu bewerten, inwieweit diese Vorschriften ausreichend sind, und etwaige Lücken zu schließen;

36. *bittet* die Privatwirtschaft, die Annahme von Kodizes für ethisches Verhalten zu erwägen, um menschenwürdige Arbeit zu gewährleisten und ausbeuterische Praktiken jeder Art, die den Menschenhandel begünstigen, zu verhindern;

37. *ermutigt* die Regierungen, die Zusammenarbeit mit nichtstaatlichen Organisationen zu verstärken, um geschlechtsspezifische und altersgemäße Programme zur wirksamen Beratung, Ausbildung und sozialen Wiedereingliederung von Opfern des Menschenhandels sowie Programme, in deren Rahmen den Opfern oder potenziellen Opfern Unterkünfte und telefonische Beratungsdienste auf eine ihre Privatheit und Identität schützende Weise zur Verfügung gestellt werden, auszuarbeiten und durchzuführen;

38. *fordert* die Regierungen *nachdrücklich auf*, Polizei-, Gerichts-, Einwanderungs- und andere zuständige Beamte in Bezug auf die Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels, namentlich auch der sexuellen Ausbeutung von Frauen und Mädchen, auszubilden beziehungsweise verstärkt auszubilden und zu sensibilisieren, und fordert in dieser Hinsicht die Regierungen auf, zu gewährleisten, dass die Opfer des Menschenhandels unter voller Achtung ihrer Menschenrechte und mit der nötigen Geschlechts- und Alterssensibilität behandelt werden, insbesondere durch Polizei-, Einwanderungs- und Konsularbeamte, Sozialarbeiter, die Anbieter von Gesundheitsdiensten und andere erste Ansprechpartner, und dass dabei die Grundsätze der Nichtdiskriminierung, einschließlich des Verbots der Rassendiskriminierung, eingehalten werden;

39. *bittet* die Mitgliedstaaten, Polizei- und Grenzkontrollbeamte sowie medizinisches Personal dafür zu schulen, potenzielle Fälle von Menschenhandel zum Zweck der Organentnahme zu erkennen;

40. *bittet* die Regierungen, dafür zu sorgen, dass strafrechtliche Verfahren und Zeugenschutzprogramme der besonderen Lage von Frauen und Mädchen, die Opfer des Menschenhandels geworden sind, Rechnung tragen und dass sie nach Bedarf Unterstützung und Hilfe erhalten, um ohne Angst und unter angemessener Berücksichtigung des Schutzes ihrer Privatheit und Identität bei der Polizei oder anderen Behörden Anzeige zu erstatten, und sich erforderlichenfalls für das Strafjustizsystem bereithalten, und dafür zu sorgen, dass sie in dieser Zeit Zugang zu geschlechtsspezifischem und altersgemäßem Schutz sowie nach Bedarf zu sozialer, medizinischer, finanzieller und rechtlicher Hilfe haben, einschließlich der Möglichkeit, Ersatz für erlittenen Schaden zu erhalten;

41. *bittet* die Regierungen *außerdem*, sich verstärkt um die zügige Erledigung von Fällen des Menschenhandels zu bemühen und unter anderem in Zusammenarbeit mit zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen Systeme und Mechanismen für die Bekämpfung des Menschenhandels zu konzipieren, durchzusetzen und zu stärken;

42. *bittet* die Regierungen *ferner*, die Medienanbieter, einschließlich der Internet-Anbieter, zu ermutigen, Selbstkontrollmaßnahmen zu ergreifen oder zu verstärken, um die verantwortungsbewusste Nutzung der Medien, insbesondere des Internets, zu fördern, mit dem Ziel, die Ausbeutung von Frauen und Kindern, insbesondere Mädchen, die den Menschenhandel begünstigen könnte, zu unterbinden;

43. *bittet* die Privatwirtschaft, insbesondere die Tourismus-, Reise- und Telekommunikationsindustrie, die einschlägigen Arbeitsvermittler und die Massenmedien-Organisationen, bei der Beseitigung des Handels mit Frauen und Kindern, insbesondere Mädchen, mit den Regierungen zusammenzuarbeiten, namentlich indem die Medien Informationen über die Gefahren des Menschenhandels, die von Menschenhändlern angewandten Mittel, die Rechte der Opfer des Menschenhandels und die ihnen zur Verfügung stehenden Dienste verbreiten;

44. *unterstreicht*, dass nach Geschlecht, Alter und anderen relevanten Faktoren aufgeschlüsselte Daten systematisch erhoben und umfassende Studien auf nationaler wie auf internationaler Ebene durchgeführt werden müssen, nimmt in diesem Zusammenhang Kenntnis von der Veröffentlichung des vom Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung erstellten *Global Report on Trafficking in Persons* (Weltbericht über den Menschenhandel), und dass gemeinsame Methoden und international definierte Indikatoren erarbeitet werden müssen, damit sachdienliches und vergleichbares Zahlenmaterial gewonnen werden kann, und ermutigt die Regierungen, ihre Kapazitäten auf dem Gebiet des Informationsaustauschs und der Datenerhebung auszubauen, um dadurch die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Problems des Menschenhandels zu fördern;

45. *bittet* die Regierungen, die Organe, Organisationen und Sondermechanismen der Vereinten Nationen, die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und den Privatsektor, gemeinsame und gemeinschaftliche Forschungsarbeiten und Studien über den Frauen- und Mädchenhandel durchzuführen, die als Grundlage für die Politikformulierung oder eine Politikänderung dienen können;

46. *bittet* die Regierungen, erforderlichenfalls mit Unterstützung der Vereinten Nationen und anderer zwischenstaatlicher Organisationen unter Berücksichtigung bewährter Vorgehensweisen Ausbildungshandbücher und andere Informationsmaterialien zu erarbeiten sowie Schulungen durchzuführen, um Polizei-, Justiz- und andere zuständige Beamte sowie medizinisches Personal und Unterstützungspersonal für die besonderen Bedürfnisse der Frauen und Mädchen unter den Opfern zu sensibilisieren;

47. *fordert* die Regierungen *auf* und ermutigt die zuständigen zwischenstaatlichen Organe und internationalen Organisationen, dafür zu sorgen, dass das in Konflikt-, Postkonflikt- und anderen Notsituationen eingesetzte militärische, friedenssichernde und humanitäre Personal in Verhaltensweisen geschult wird, die den Frauen- und Mädchenhandel, einschließlich zum Zweck der sexuellen Ausbeutung, weder fördern noch erleichtern oder ausnutzen, und diesem Personal die Gefahr, dass die Opfer von Konflikten und anderen Notsituationen, einschließlich Naturkatastrophen, Opfer von Menschenhandel werden können, stärker bewusst zu machen;

48. *bittet* die Vertragsstaaten des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, des Übereinkommens über die Rechte des Kindes und der

Internationalen Menschenrechtspakte³², in die Staatenberichte, die sie dem jeweiligen Ausschuss vorlegen, auch Informationen und aufgeschlüsselte Statistiken über den Frauen- und Mädchenhandel aufzunehmen und auf die Erstellung gemeinsamer Methoden und Statistiken hinzuarbeiten, um vergleichbare Daten zu gewinnen;

49. *bittet* die Staaten, auch künftig zum Freiwilligen Treuhandfonds der Vereinten Nationen für die Bekämpfung der modernen Formen der Sklaverei und zum Freiwilligen Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Opfer des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, beizutragen;

50. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsiebzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen, in dem Informationen über erfolgreiche Interventionsmaßnahmen und Strategien sowie die bestehenden Lücken bei der Auseinandersetzung mit den geschlechtsspezifischen Dimensionen des Problems des Menschenhandels zusammengestellt und Empfehlungen zur Stärkung der menschenrechtsorientierten, geschlechtsspezifischen und altersgemäßen Ansätze im Rahmen umfassender und ausgewogener Maßnahmen gegen den Menschenhandel abgegeben werden.

65. Plenarsitzung
19. Dezember 2016

³² Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBI. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBI. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).